

PFLICHTENHEFT

der

FACHKOMMISSION FÜR KINDER- UND JUGENDFÖRDERUNG

(Fassung vom 1. April 2017)

1. Zweck

Die Fachkommission für Kinder- und Jugendförderung berät und unterstützt den Gemeinderat in Bezug auf Angebote, Projekte und Strategien für Kinder und Jugendliche.

2. Zusammensetzung

Die Fachkommission besteht aus 7 – 12 Mitgliedern. Ihr gehören an:

- Zuständige Gemeinderätin oder zuständiger Gemeinderat
- 1 Vertreter/in der Gemeindegemeinschaft
- Stv. Leiter/in der Abteilung Soziale Dienste
- Jugendbeauftragte/r der Gemeinde
- 1 – 2 Vertreter/in der Schulen (Primar-, Sekundarschule)
- 1 – 3 Vertreter/in der Jugend(sozial)arbeit (Kirche, Schule, Gemeinde)
- 1 – 3 Vertreter/in der Jugend(vereins)arbeit

3. Wahl / Konstituierung

Die Fachkommission wird durch den Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar (ein halbes Jahr nach Beginn der Amtsperiode des Gemeinderates) gewählt und eingesetzt.

Das zuständige Gemeinderatsmitglied übernimmt den Vorsitz. Ein Mitglied der Fachkommission ist als Protokollführer/in zu bestimmen. Im Übrigen konstituiert sich die Fachkommission selbst.

4. Aufgaben

In den Aufgabenbereich der Fachkommission fallen insbesondere:

- Planung und Koordination der Entwicklung der Kinder- und Jugendförderung und der Jugendpolitik
- Unterstützung und Koordination von Projekten in der Kinder- und Jugendarbeit
- Steuerung der Prozesse in der offenen Jugendarbeit

- Vernetzung der bestehenden Angebote (Robinsonspielplatz, Offene Jugendarbeit, Schulen, Kirchgemeinden, Beratungsstellen etc.) für Kinder und Jugendliche
- Festlegung der Mittel und Massnahmen, sowohl kurzfristig wie auch in der Definition von Empfehlung von Massnahmen zu Früherkennung und Frühintervention
- Anregungen zu allfälligen Änderungen in den Stellenbeschreibungen bzw. Betriebsordnungen der gemeindeeigenen Betriebe im Bereich der Kinder- und Jugendförderung

Zum Aufgabenbereich gehören ebenfalls:

- Aufnahme der Themen und Anliegen der Jugendkonferenz und des Jugendparlaments und die Ableitung von strategischen Zielsetzungen daraus
- Koordination der Budgets der einzelnen Institutionen im Hinblick auf Doppelspurigkeiten und übergeordnete Interessen der Kinder- und Jugendförderung
- Koordination von Anträgen an den Gemeinderat in Bezug auf Kinder- und Jugendförderung
- Erstellung eines jährlichen Budgets für Projekte zu Handen des Gesamtbudgets der Gemeinde
- Erstellung eines Jahresberichtes über ihre Arbeit und die verwendeten Mittel zu Handen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann der Fachkommission weitere Aufgaben zuweisen.

5. Kompetenzen

Der Fachkommission steht ein Antragsrecht zu Handen des Gemeinderates zu.

Die Fachkommission kann im Rahmen ihrer vom Gemeinderat genehmigten Ausgabenkompetenz (Projektbudgets) finanzielle Verpflichtungen eingehen oder Absprachen mit finanziellen Folgen treffen.

Zur Beratung spezieller Themen kann die Fachkommission weitere Fachpersonen einladen.

6. Amtsgeheimnis

Die Mitglieder der Fachkommission unterstehen dem Amtsgeheimnis, der Schweigepflicht sowie der Ausstandspflicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

7. Informationsaustausch

Die Fachkommission informiert den Gemeinderat über den Stand der Arbeiten. Diese Information erfolgt durch die zuständige Gemeinderätin oder den zuständigen Gemeinderat sowie durch das für jede Sitzung zu erstellende Protokoll. Anträge an den Gemeinderat sind via Sitzungsprotokoll zu stellen.

Der/die Vorsitzende der Fachkommission wird über Beschlüsse des Gemeinderates mittels Protokollauszug informiert.

8. Entschädigung

Die Mitglieder der Fachkommission erhalten eine Entschädigung gemäss «Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen der Gemeinde Therwil».

9. Anpassung / Inkraftsetzung

Dieses Pflichtenheft kann durch den Gemeinderat laufend ergänzt und neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Dieses Pflichtenheft ist vom Gemeinderat am 12. März 2012 verabschiedet und per 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt worden.

Mit GR-Beschluss Nr. 777 vom 12. Oktober 2015 ist Punkt 3 (Amtsperiode) abgeändert worden.

Mit GR-Beschluss Nr. 188 vom 27. März 2017 ist Punkt 2 (Zusammensetzung) abgeändert worden.

Gemeinde Therwil

Im Namen des Gemeinderates

Reto Wolf
Gemeindepräsident

Eduard Löw
Leiter Gemeindeverwaltung